

Begründung

Allgemeiner Teil

Um eine Beurteilung und Überwachung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten im Hinblick auf Vergütungsrisiken durch die Kreditinstitute zu ermöglichen, werden aggregierte Daten zur Vergütung in den Kreditinstituten erhoben. Durch die vorliegende Novelle der Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung (VERA-V) sollen die entsprechenden Anlagen (A3e, A3f, F3e und F3f) an die neue Rechtslage seit 1.1.2014 (BGBl. I Nr. 184/2013) sowie an die mit 16.7.2014 entsprechend aktualisierten Vorgaben (Leitlinien EBA/GL/2014/07 und EBA/GL/2014/08) der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) angepasst werden. Außerdem wird die Novelle genützt, um eine redaktionelle Berichtigung sowie Anpassungen in der Anlage B1 vorzunehmen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Anlagen A3e, A3f, F3e und F3f):

Aufgrund der Novellierungsanordnung werden die Anlagen A3e und F3e (Erhebung allgemeiner Vergütungsdaten) sowie A3f und F3f (Erhebung von Vergütungsdaten zu „High Earners“) an die neue Rechtslage seit 1.1.2014 (BGBl. I Nr. 184/2013) sowie an die mit 16.7.2014 entsprechend aktualisierten Vorgaben (Leitlinien EBA/GL/2014/07 und EBA/GL/2014/08) der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) angepasst.

Gemäß § 69b Abs. 3 BWG hat die FMA Informationen zur Vergütungspolitik in Kreditinstituten zu sammeln und zur Feststellung von Trends in diesem Bereich zu verwenden. Zusätzlich hat die FMA Daten zu Personen, deren Vergütung mindestens eine Million Euro pro Geschäftsjahr beträgt (sog. „High Earner“), zu erheben. Außerdem hat die FMA gemäß Z 8b lit. e der Anlage zu § 39b BWG Daten über Kreditinstitute, die ihre variable Vergütung auf bis zu 200% der fixen Vergütung angehoben haben, zu sammeln und zu analysieren. Alle aufgezählten Informationen (Daten) und Analyseergebnisse sind der EBA zu übermitteln.

In ihren am 16.7.2014 veröffentlichten Leitlinien EBA/GL/2014/07 und EBA/GL/2014/08 normiert die EBA Inhalt, Format und Übertragungsmodalitäten der zu erhebenden Vergütungsdaten. Die Anlagen A3e und F3e sowie A3f und F3f folgen in ihrer grundsätzlichen Struktur diesen Leitlinien.

Die Vergütungsdaten sind in Österreich auf unkonsolidierter und konsolidierter Ebene zu erheben, da dies gemäß § 74 Abs. 6 Z 3 BWG für die laufende Beaufsichtigung der Einhaltung risikospezifischer Sorgfaltspflichten von Kreditinstituten und Kreditinstitutsgruppen erforderlich ist.

Der gebotene Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Art, Umfang und Komplexität des von einem Kreditinstitut getätigten Geschäfts) wird dadurch beachtet, dass sich die Befüllung der Anlagen für kleine, nicht-komplexe Kreditinstitute in der Regel auf wenige Positionen nur einer Anlage beschränken wird, wohingegen für große komplexe Kreditinstitute alle Positionen und Anlagen von Relevanz sind.

Zu Z 2 (Anlage B1):

In der Anlage B1 wird in „1.2 Vermögensausweis - Passivposten“ bei den Posten unter der Bilanz im 2. Posten ein redaktioneller Fehler („Kreditrisiken“ statt „Kreditinstitute“) korrigiert. Des Weiteren wird der Posten 5 in Umsetzung der in der Gliederung der Bilanz durch BGBl. I Nr. 184/2013 erfolgten Änderung (siehe Anlage 2 zu Artikel I § 43, Teil 1) nunmehr aufgegliedert, sodass in Zukunft im Posten 5 die Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) und hievon im Posten 5.a die Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1 lit. a CRR (harte Kernkapitalquote in %), im Posten 5.b die Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1 lit. b CRR (Kernkapitalquote in %) und im Posten 5.c die Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1 lit. c CRR (Gesamtkapitalquote in %) zu melden sind. Ebenso wird der Posten 4 aufgegliedert (In Posten 4: Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der CRR; und hievon Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 4 CRR in Posten 4.a).

Zu Z 3 (§ 17 Abs. 12):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der geänderten Anlagen A3e, A3f, F3e, F3f und B1.